



Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Bau- und Zonenreglement

Stand: 23. September 2020

Bau- und Zonenreglement, BZR

vom 22. März 2013¹

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen,

gestützt auf Art. 4 und Art. 24 und in Ausführung von Art. 48 ff. des Baugesetzes²,

beschliessen:

I. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 1 Zonenpläne

¹Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnung innerhalb der Zonen sind die Zonenpläne Siedlung (1:2'000) und Landschaft (1:10'000) massgebend.

²Die Zonenpläne sind Bestandteil dieses Reglements und können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die diesem Reglement beigelegten und verkleinerten Zonenpläne dienen der allgemeinen Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

Art. 2 Zonen

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Bauzonen
2. Nichtbauzonen
3. überlagerte Schutz- und Nutzungszonen

Art. 3 Bauzonen

Die Bauzonen umfassen:

- | | |
|--|------|
| 1. Zweigeschossige Wohnzone | W2 |
| 2. Dreigeschossige Wohnzone | W3 |
| 3. Kernzone 1a Dorf | KZ1a |
| 4. Kernzone 1b Dorf | KZ1b |
| 5. Kernzone 2 Dörfli | KZ2 |
| 6. Kernzone 3 Oberrickenbach | KZ3 |
| 7. Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone a | WGa |
| 8. Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone b | WGb |
| 9. Gewerbezone | GZ |
| 10. Industriezone | IZ |
| 11. Zone für öffentliche Zwecke | ÖZ |
| 12. Zone für Sport- und Freizeitanlagen | ZSF |
| 13. Sondernutzungszone | SZ |

Art. 4 Nichtbauzonen

Die Nichtbauzonen umfassen:

- | | |
|------------------------|----|
| 1. Übriges Gebiet | ÜG |
| 2. Freihaltezone | FZ |
| 3. Landwirtschaftszone | LW |

Art. 5 Überlagerte Schutz- und Nutzungszonen

Die überlagerten Schutz- und Nutzungszonen umfassen:

- | | |
|--|-----|
| 1. Umgebungsschutzzone | USZ |
| 2. Gefahrenzone 1, 2 und 3 | GFZ |
| 3. Gewässerraumzone | GWR |
| 4. Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet | LES |
| 5. Bereich ohne Hochbauten | |
| 6. Grundwasserschutzzone definitiv / provisorisch (orientierend) | |

7. Pflanzenschutzgebiet (orientierend)
8. Landschaftsschutzgebiet, kantonal (orientierend)
9. Jagdbanngebiete kantonal / national (orientierend)
10. Wildschutzgebiet, kantonal (orientierend)
11. Touristisches Intensivnutzungsgebiet A / B (orientierend)
12. Extensiverholungsgebiet (orientierend)
13. Biotopschutz (orientierend)
14. Auengebiet, kantonal (orientierend)
15. Abflusswegzone³
16. Abflusskorridorzone A³
17. Abflusskorridorzone B³
18. Sondernutzungszone Seilbahnanlagen³

Art. 6 Weitere Bezeichnungen

Der Zonenplan bezeichnet ferner:

1. Baulinien für Hochbauten (Waldbaulinie, Gewässerbaulinie, Strassenbaulinie)
2. Gefahrengebiet
3. Gestaltungsplanpflicht
4. Aufstufung Lärmempfindlichkeit ES III im Sinne von Art. 43 Abs. 2 LSV
5. eingedoltes Gewässer
6. Stockgrenze gemäss Waldfeststellung
7. Wald (orientierend)
8. Übrige bestockte Fläche (orientierend)
9. Gewässer (orientierend)
10. Bereich Seilbahnen (orientierend)
11. Information zur Gefahrenzone 2 (orientierend)

Art. 7 Gundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Vollgeschosszahl	AZ	Wohnen in % aller BGF	AZ-Bonus für kundennahes Gewerbe	BZ max. Gewerbe Büros	Gebäuelänge in m	Gebäudehöhe in m	Firsthöhe in m	Dachgeschosshöhe in m	Lärmempfindlichkeits- stufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung
W2	2	0.40	-	-	-	25*	-	-	5.0	II
W3	3	0.60	-	-	-	35*	-	-	5.0	II
KZ1a°	4	1.00	-	0.20	-	40	-	-	5.0	III
KZ1b°	4	0.70	-	0.20	-	30	-	-	5.0	III
KZ2°	2	0.50	-	-	-	20	-	-	5.0	III
KZ3°	2	0.40	-	-	-	15	-	-	5.0	II
WGa	3	0.60	40-60	-	-	45	-	-	5.0	III
WGb	3	0.60	30-40	-	-	45	-	-	5.0	III
GZ	-	-	-	-	3.5	GR	GR	GR	-	III
IZ	-	-	-	-	4.5	GR	GR	GR	-	IV
ÖZ	-	GR	-	-	-	GR	GR	GR	-	II
ZSF	-	GR	-	-	-	GR	GR	GR	-	III
SZ*	-	-	-	-	-	GR	GR	GR	-	III
SZB+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	III
FZ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	II
LW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	III
ÜG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	III

Die Abkürzung GR bedeutet, dass der Gemeinderat im Einzelfall entscheidet. BZ = Baumassenziffer, AZ = Ausnützungsziffer.

°Für Bauten öffentlicher Zwecke wird AZ und Gebäudedimension von Fall zu Fall vom GR festgelegt.

•Sondernutzungszone gemäss Art. 17: Vorbehalten Konzessionsverfahren. Die zugelassene BGF ist in Art. 17 festgelegt.

+Sondernutzungszone gemäss Art. 19: Die Grundmassen sind im Art. 18 festgelegt.

Art. 8 Wohnzone (WZ)

- 1 Die Wohnzone (2 bis 3-geschossig) ist für Wohnzwecke bestimmt.
- 2 Nicht störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind gestattet, falls sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

Art. 9 Kernzone 1 Dorf (KZ1)

- 1 Die Kernzone umfasst Ortsteile, die zentrumsbildende Funktionen aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.
- 2 Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortsbildes vereinbaren lassen.
- 3 In der Kernzone 1a sind massive, grössere Bauten, welche bezüglich Ausnützung und Gebäudelänge städtische Dimensionen besitzen, zulässig.
- 4 Die Kernzone 1b umfasst das Gebiet, welches aufgrund der Körnigkeit und Kubatur der Bauten den dörflichen Charakter prägt.

Art. 10 Kernzone 2 Dörfli (KZ2)

- 1 Die Kernzone K2 umfasst den Siedlungsteil, der in seinem Ausdruck zu erhalten ist. Vor 2010 erstellte Bauten können in ihrer Kubatur, Ausnützung und Position wieder aufgebaut werden. Neue Bauten müssen sich zwingend in das Ortsbild einfügen.
- 2 Nutzung: Wohnbauten und Gewerbebauten, die sich bezüglich Gestaltung in die Zone eingliedern.

Art. 11 Kernzone 3 Oberrickenbach (KZ3)

- 1 Die Kernzone K3 umfasst den Siedlungsteil, der in seinem Ausdruck zu erhalten ist. Vor 2010 erstellte Bauten können in ihrer Kubatur, Ausnützung und Position wieder aufgebaut werden. Neue Bauten müssen sich zwingend in das Ortsbild einfügen.
- 2 Nutzung: Kirche und dazugehörige Bauten und Anlagen, Wohnbauten und Gewerbebauten, die sich bezüglich Gestaltung in die Zone eingliedern.

Art. 12 Wohn- und Gewerbezone (WG)

¹In der Wohn- und Gewerbezone a und b sind insbesondere Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe und mässig störende Gewerbebetriebe mit Wohnungen zulässig.

Art. 13 Gewerbezone (GZ)

¹Die Gewerbezone ist für gewerbliche Betriebe bestimmt, die nur mässig stören.

²Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

³Der Gemeinderat legt im Rahmen eines Vorentscheides Gebäudedimensionen im Einzelfall fest, unter Berücksichtigung der gewerblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen.

⁴Bei noch nicht überbauten bzw. bei mehrheitlich noch nicht überbauten Gewerbezonem ist beim ersten Bauvorhaben auch die Erschliessungskonzeption (Verkehr) für die übrige Zone aufzuzeigen. Die Unterlagen sind im Rahmen des Vorentscheides dem Gemeinderat vorzulegen.

⁵Der Gemeinderat legt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten und Anlagen, Lager- und Umschlagsplätze die erforderlichen Gestaltungsauflagen fest. Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit standortheimischer Bepflanzung anzulegen. Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.

Art. 14 Industriezone (IZ)

¹Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Bürobauten sind nur im Zusammenhang mit Industrie- und Gewerbebetrieben gestattet.

²Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

³Der Gemeinderat legt im Rahmen eines Vorentscheides Gebäudedimensionen und die Ausnützungsziffer im Einzelfall fest, unter Berücksichtigung der industriellen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen.

⁴ Bei noch nicht überbauten bzw. bei mehrheitlich noch nicht überbauten Industriezone ist beim ersten Bauvorhaben auch die Erschliessungskonzeption (Verkehr) für die übrige Zone aufzuzeigen. Die Unterlagen sind im Rahmen des Vorentscheides dem Gemeinderat vorzulegen.

⁵ Der Gemeinderat legt im Rahmen der Baubewilligung für Bauten und Anlagen, Lager- und Umschlagsplätze die erforderlichen Gestaltungsauflagen fest. Gegenüber Wohn- und Landwirtschaftszonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit standortheimischer Bepflanzung anzulegen. Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.

Art. 15 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)

¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für die dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.

² In dieser Zone dürfen keine privaten Bauten erstellt werden, ausser sie dienen in erster Linie dem öffentlichen Interesse.

³ Der Gemeinderat legt im Rahmen eines Vorentscheides Gebäudedimensionen und die Ausnützungsziffer im Einzelfall fest, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

Art. 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist für Sport- und Freizeitanlagen sowie die dazugehörenden Infrastrukturanlagen bestimmt.

Art. 17 Sondernutzungszone Talstation Niederrickenbach (SZ)

¹ In der Sondernutzungszone Talstation Niederrickenbach sind die für die bahnbetrieblichen Bedürfnisse notwendigen Bauten und Anlagen erlaubt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Talstation mit Nebengebäuden und die dazugehörenden Wohnungen sowie um die nötigen Parkieranlagen.

² Die Bruttogeschosfläche inkl. jenen im Keller- und Dachgeschoss ist auf maximal 280 m² beschränkt. Es sind maximal drei Wohnungen zulässig.

Art. 18 Sondernutzungszone Gewerbe mit Wohnen im „Gebiet BÜRERHOF“ (SZB)

1 In der Sondernutzungszone Gewerbe mit Wohnen im „Gebiet BÜRERHOF“ sind mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit Wohnungen zulässig. Reine Wohnbauten sind nicht gestattet.

2 Es gelten folgende Nutzungsmasse:

Baumassenziffer	2.5
Vollgeschosse	3
Wohnanteil, gemessen in Baumasse	max. 40
Gebäudelänge	55 m

Art. 19 Zone für verkehrsexensive Einrichtungen (ZVE, überlagert)

1 Die Zone für verkehrsexensive Einrichtungen überlagert die Gewerbezone. Betriebe, welche unverhältnismässig viel Verkehr auslösen, sind nicht zulässig.

2 Im Rahmen eines Vorentscheides hat der Gemeinderat im Einzelfall die Verträglichkeit des Betriebes unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungen zu prüfen.

Art. 19a Sondernutzungszone Seilbahnanlagen (SZSeb, überlagert)³

1 Die Sondernutzungszone Seilbahnanlagen überlagert andere Zonen.

2 In ihr dürfen nur für die Seilbahn erforderliche, nach dem Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 (SebG; SR 743.01) bewilligte technische Einrichtungen und Anlagen erstellt und betrieben werden. Die notwendige umfassende Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsverfahren nach dem SebG statt.

3 Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzupassen.

4 Nicht mehr benötigte Seilbahnanlagen sind durch die Konzessionsnehmerin innert drei Jahren nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen. Vorbehalten bleiben strengere Vorgaben nach dem SebG. Der Rückbau ist bewilligungspflichtig.

Art. 20 Übriges Gebiet (ÜG)

Die als übriges Gebiet bezeichneten Flächen sind noch keiner Nutzung zugewiesen.

Art. 21 Landwirtschaftszone (LW)

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den bodenabhängigen gewerblichen Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Art. 22 Freihaltezone (FZ)

¹ Die Freihaltezone dient der Erhaltung der Freifläche und des Erholungsraumes.

² Es sind Infrastrukturanlagen für die nötigen Verkehrserschliessungen und Fuss- und Radwege erlaubt, welche den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen.

Art. 23 Umgebungsschutzzone (USZ, überlagert)

¹ Die Umgebungsschutzzone überlagert andere Zonen und dient dazu, die geschützten Bauten und Räume zu sichern. In deren Umgebung sind lediglich Bauten und Anlagen erlaubt, welche Rücksicht auf die geschützten Objekte und das Ortsbild nehmen.

² Bauten und Anlagen müssen in kubischer, proportionaler, räumlicher, materialmässiger und farblicher Übereinstimmung mit der baulichen, ortstypischen und landschaftlichen Umgebung stehen.

³ Der Gemeinderat kann bei Bauvorhaben in der unmittelbaren Nähe von geschützten Objekten, bei denen durch ortsbildgerechte Bauweise wesentliche Mehraufwendungen entstehen, Beiträge sprechen.

⁴ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist ein gemeinderätlicher Vorentscheid einzuholen. Der Gemeinderat holt seinerseits vorgängig die Beurteilung der zuständigen kantonalen Instanz ein.

Art. 24 ...³

Art. 25 ...³

Art. 26 ...³

Art. 27 ...³

Art. 28 ...³

Art. 29 ...³

Art. 30 ...³

Art. 31 ...³

Art. 32 ...³

Art. 33 ...³

Art. 34 ...³

Art. 35 **Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
(LES, überlagert)**

¹ Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Bauzonen in landschaftlich exponierten Lagen.

² In diesen Gebieten dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie sich gut ins Siedlungs- und Landschaftsbild eingliedern.

³ Für Neubauten oder wesentliche Umbauten ist die Beurteilung der kantonalen Fachinstanz einzuholen. Beurteilungen der kantonalen Fachinstanz sind im Rahmen der Baugesuche und/oder Gestaltungsplänen zu berücksichtigen.

Art. 36 **Gestaltungsplanpflicht**

In den im Zonenplan entsprechend bezeichneten Gebieten dürfen Baubewilligungen nur aufgrund von genehmigten Gestaltungsplänen erteilt werden.

II. BAUVORSCHRIFTEN

Art. 37 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

¹ Bauten sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern auf ein Minimum beschränkt bleiben.

² Der Gemeinderat hat bei wichtigen Fragen des Landschafts-, Natur-, Heimat- und Ortsbildschutzes eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Instanzen einzuholen.

Art. 38 Dachgestaltung

¹ Die Dachneigungen und die Dachformen sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung erzielt wird.

² Die Höhe des Dachgeschosses darf in den Wohnzonen, der Kernzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone max. 5.0 m betragen.

Art. 39 Geschützte und schutzwürdige Objekte (Denkmalschutz)

¹ Die geschützten und schutzwürdigen Objekte gemäss Bauinventar sind im Anhang aufgelistet. Zusätzlich werden die geschützten Objekte im Zonenplan dargestellt. Das Bauinventar hat orientierenden und keinen abschliessenden Charakter.

² Bauliche Veränderungen bei geschützten Objekten bedürfen gemäss kantonalem Denkmalschutzgesetz (NG 322.2) zwingend einer Zustimmung bzw. Bewilligung durch die kantonale Denkmalpflege.

³ Bauliche Veränderungen bei schutzwürdigen Objekten bedürfen zwingend einer Stellungnahme durch die kantonale Denkmalpflege.

⁴ Das Bauinventar der geschützten und schutzwürdigen Objekte gemäss dem kantonalen Denkmalschutzgesetz kann bei der zuständigen Direktion und bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 40 Hecken, Baumgruppen und -reihen, Feld- und Ufergehölze, Trockensteinmauern

¹ Hecken, Baumgruppen und -reihen, Feld- und Ufergehölze, Trockensteinmauern sind in ihrer Ausdehnung und ihrer Artenvielfalt zu erhalten.

² Alle Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Objekte gemäss Abs. 1 zur Folge hätten, sind zu unterlassen. Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen. Der Gemeinderat kann nach sorgfältiger Interessenabwägung im Einzelfalle Änderungen zugestehen oder auf die Erhaltung verzichten.

³ Für die Anpflanzung der Hecken sind einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden. Es ist eine möglichst grosse Vielfalt an Straucharten anzustreben.

⁴ Innerhalb des Siedlungsgebiets kann der Gemeinderat im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen oder bei Strassenprojekten Bereiche festlegen, in welchen neue Hecken oder Baumreihen gepflanzt und dauernd erhalten werden müssen.

⁵ Ab der Bestockung, resp. Stamm der Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen sind mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- Hochbauten aller Art	5.00 m
- Abgrabungen gegenüber Hochstämmen	3.00 m
- Abgrabungen gegenüber Gebüsch	2.00 m
- Aufschüttungen	1.00 m

Art. 41 Grundwasser

In Gebieten mit Grundwasservorkommen oder Hangwasseranfall müssen unterirdische Bauteile so dimensioniert und ausgebildet sein, dass sie auch bei Hochwasser den entstehenden Drücken standhalten und gegen das Eindringen von unterirdischem Wasser abgedichtet sind.

Art. 42 Ausrichtung von Wohn- und Schlafräumen

Der Bau von Wohnungen, deren sämtliche Wohn- und Schlafräume nach Norden orientiert sind, ist unzulässig.

Art. 43 Garageneinfahrt / Carport

Jede Garage ist mit einem Vorplatz von mindestens 5 m Länge auszustatten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gestatten, falls die Verhältnisse einen Vorplatz nicht ermöglichen und die Verkehrssicherheit nicht tangiert wird.

Art. 44 Abstellplätze für Kehrrichtgebände

¹ Bei Neubauten sind auf privatem Grund Abstellplätze für Kehrrichtgebände zu schaffen, die für die Kehrrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.

² Containerstandplätze sind gut in die Umgebung einzugliedern.

Art. 45 Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder

In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse und leicht zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und Mofas zu erstellen.

Art. 46 Spielplätze

Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und Freizeitanlagen im Sinn des Baugesetzes, so hat der Bauherr pro nicht erstellten Quadratmeter eine einmalige zweckgebundene Ersatzabgabe von Fr. 190.- zu entrichten, welche mit dem Zürcher Baukostenindex, Basis 2009, indiziert ist.

Art. 47 Benützung des öffentlichen Grundes

Die Entschädigung für die Benützung von öffentlichem Grund für private Zwecke berechnet sich aus der jeweiligen Hypothekarverzinsung für den ortsüblichen Baulandpreis der angrenzenden Bauzone. Für längere Benützungsdauer kann die Anpassung der Entschädigung vertraglich festgelegt werden.

Art. 48 Reklame

¹ Reklamen sind so zu gestalten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung sind für Reklamen massgebend.

² Fremdwerbungen an Fassaden und freistehende Reklamen sind in der überlagernden Umgebungsschutzzone sowie in der Kernzone entlang der Strassenachsen nicht erlaubt.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen erteilen, falls diese sich ins Orts- und Landschaftsbild eingliedern und mittels Konzept konkret erläutert werden.

⁴ Eigenwerbung ist im Rahmen der Reklameverordnung zulässig.

III. VERFAHREN

Art. 49 Übergangsrecht

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Planungs- und Bauvorschriften noch nicht bewilligten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 4. Juni 1993 und dessen Nachträge und Anhänge.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.03.2013

² NG 611.1

³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.09.2020

ANHANG 1: NUTZUNG DER ZONEN (ART. 15, 16, 22)

Die Zonen werden insbesondere wie folgt genutzt:

ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE, ÖZ

Zägli	Schulhäuser, Turnhalle, Sportplatz, Zivilschutzanlage, Parkplätze
Röm.- Kath. Kirchgemeinde	Kirche, Friedhof, Pfarreigebäude
Gemeindehaus	Gemeindehaus, Parkplätze
Hinter Gemeindehaus	Vereinslokal
Bahnhofareal	Infrastrukturen für öffentlichen Verkehr, Bahnhofgebäude, Wartehäuschen, Parkplätze, Sanitäreinrichtungen

ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN, ZSF

Unterer Humligenbach	Fussballplatz
----------------------	---------------

FREIHALTEZONE, FZ

Ölberg	-
Oberrickenbach	-

**ANHANG 2: GESCHÜTZTE UND SCHUTZWÜRDIGE OBJEKTE
GEMÄSS BAUINVENTAR, STAND 2011(ART. 39)**

Nr.	Geschützte Objekte	RRB und Datum
1	Schwybogenbrücke zwischen Dallenwil und Wolfenschiessen	Objekt von nat. Bedeutung
2	Pfarrkirche St. Maria samt Turm und Beihaus	RRB 382 vom 07.05.2002
3	Wohnhaus bei der Kirche	RRB 549 vom 02.06.1998
4	Pfarrhelferhaus	RRB 550 vom 02.06.1998
5	Pfarrhaus, Dorf	RRB 548 vom 02.06.1998
6	Wohnhaus Grossitz	RRB 1149 vom 31.10.1994
7	Kältekeller Grossitz	RRB 547 vom 02.06.1998
8	Holzbrücke bei der Brigg	RRB 655 vom 22.08.2000 Objekt von nat. Bedeutung
9	Transformatorstation Brigg	RRB 961 vom 02.09.1991
10	Wohnhaus Brunnfeld	RRB 546 vom 02.06.1998
11	Wohnhaus und angebautes Ökonomiegebäude Unterhuis	RRB 469 vom 19.05.1998
12	Hechhuis	RRB 628 vom 05.06.1990
13	Kapelle St. Sebastian im Dörfli	RRB 969 vom 12.09.1994
14	Wohnhaus Obchappelen, Dörfli	RRB 552 vom 02.06.1998
15	Burgruine im Dörfli	RRB 336 vom 01.05.2001
16	Wohnhaus Hostatt, Dörfli	RRB 553 vom 02.06.1998
17	Gasthaus Ochsen, Dörfli	RRB 1313 vom 12.10.1970
18	Wohnhaus Stegmatt	RRB 554 vom 02.06.1998
19	Bauernhaus Fallenbach	RRB 695 vom 04.07.1983
20	Schwybogenbrücke zwischen Wolfenschiessen Dörfli und Grafenort	RRB 160 vom 14.03.2006
21	Bauernhaus Oberst Ey	RRB 455 vom 21.04.1980
22	Kapelle Bettelrüti	RRB 1121 vom 23.10.1989
23	Kapelle St. Andreas, Wilersdörfli, Grafenort	RRB 942 vom 01.09.1986
24	Kapelle St. Joder in Altzellen	RRB 563 vom 02.06.1998
25	Kapelle zur schmerzhaften Mutter im Burgholz	RRB 1047 vom 07.08.1978
26	Heilig Kreuz Kapelle, Oberrickenbach	RRB 211 vom 24.02.1992

27	Kaplaneihaus Oberrickenbach	RRB 413 vom 18.04.1983
28	Wohnhaus Unter-Fell, Oberrickenbach	RRB 93 vom 23.01.1995

ANHANG 3: BEREICH SEILBAHNEN

Im Bereich unterhalb des Seilbahntrassees gelten die Vorgaben der jeweiligen Konzession bzw. die Bestimmungen der Seilbahngesetzgebung. Im Trasseebereich bestehen bauliche Einschränkungen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Konzessionsbehörde ist notwendig. Bauten und Anlagen in diesem Bereich sind durch die Konzessions- bzw. Bewilligungsbehörde zu beurteilen. Die Baubewilligungsbehörde hat die Auflagen und Bedingungen der Konzession bzw. Bewilligung zu berücksichtigen